



WERKVERTRAG

Zwischen

HömmaSportsfreund UG (haftungsbeschränkt)

Am Angerbach 25

D - 40489 Düsseldorf

1

- als **Auftraggeber** -

und

Vorname, Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

- als **Auftragnehmer** -

wird der folgende **Werkvertrag** geschlossen:

HömmaSportsfreund UG (haftungsbeschränkt)
Am Angerbach 25, 40489 Düsseldorf
Inhaber und Geschäftsführer: Peter Heitemeyer

Amtsgericht Düsseldorf - HRB 75399
USt.-IdNr.: DE301094034

§ 1

VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Projektbezeichnung: Stickeralbum
- (2) Der Auftragnehmer erhält eine vertraglich vereinbarte Provision in Höhe von 10 % der Summe des Gesamtprojektauftrages.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsmäßige Ausführung der Leistung zu unterrichten.

§ 2

DURCHFÜHRUNG DES PROJEKTES

2

- (1) Mit Unterzeichnung des Werkvertrages beginnt das in § 1 (1) genannte Projekt und endet nach denen in § 3 (1) genannten Voraussetzungen für den Anspruch der Provision.
- (2) Der Auftragnehmer akquiriert im Namen des in § 1 (1) genannten Projektes Neukunden. Neukunden sind Vereine jeglicher Art und Unternehmen, sowie Privatleute, die an dem entsprechenden Projekt teilnehmen können.

§ 3

VERGÜTUNG

(1) Der Auftragnehmer erhält als Abgeltung seiner Leistungen eine Vergütung (siehe § 1 dieses Vertrages), die sich bei beiden Projekten unterscheiden. Ein Provisionsanspruch kommt dann zustande, wenn

→ der Verein den Projektauftrag unterschrieben hat und es von beiden Seiten (HömmaSportsfreund oder Verein) zu keiner Kündigung des Vertrages innerhalb der Widerrufsfrist gekommen ist. Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeiten 10% des Gesamtprojektbetrages. Der Gesamtprojektbetrag ist abhängig von der Auflagenanzahl der Stickeralben und Sticker.

(2) Aufträge an Dritte werden aus dieser Vergütung abgedeckt. Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche abgegolten.

3

§ 4

ZAHLUNGSWEISE

Die Vergütung erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Projektes (s. dazu die Voraussetzungen in § 3 (1)).

§ 5

VERSTEUERUNG

Die Pflicht zur Versteuerung obliegt dem Auftragnehmer.

§ 6

NUTZUNGSRECHT

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich der Auftragnehmer von dem Dritten vertraglich das Nutzungsrecht einräumen lassen. Er stellt seinerseits den Auftraggeber von evtl. Ansprüchen Dritter frei.

(2) Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten des vom Auftragnehmer zu erbringenden Werkes sind, soweit sie den vereinbarten Umfang der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit überschreiten, allein dem Auftraggeber vorbehalten. Soweit der Auftragnehmer Dritte mit Arbeiten betraut, muss er sich von diesen entsprechende Rechte einräumen lassen und auf den Auftraggeber weiter übertragen.

(3) Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend für den bereits fertig gestellten Teil des Werkes.

4

§ 7

KÜNDIGUNG

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag auch aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- a) Erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht.

b) Leistungsverzug.

(2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf die ganze Vergütung der ihm übertragenen Leistungen.

(3) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm keine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu.

(4) Wird aus einem Grund gekündigt, den weder der Auftraggeber noch der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer keine Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zu.

§ 8

HAFTUNGSAUSSCHUSS

5

(1) Der Auftraggeber darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

(2) Jede Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Verträgen, die er zur Durchführung dieses Vertrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Er hält den Auftraggeber in jedem Fall von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

§ 9

VERTRAGSÄNDERUNGEN

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB über den Werkvertrag.

§ 10

INKRAFTTRETEN

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

6

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer